

# Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 28.04.2020

- 1 -

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Soforthilfe Corona</b>	- 3 -
<b>Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung bis 31.12.2020</b>	- 4 -
<b>Soforthilfeprogramm Bund bis 31. Mai 2020</b>	- 6 -
<b>Kurzarbeitergeld – Erleichterungen bis zum 31. Dezember 2020</b>	- 8 -
<b>Zuverdienst bei Kurzarbeit</b>	- 9 -
<b>Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern</b>	- 10 -
<b>LfA-Schnellkredit (bis 10 Beschäftigte)</b>	- 10 -
<b>LfA-Universal-, Akutkredit</b>	- 11 -
<b>Darlehensprodukte der KfW</b>	- 12 -
<b>KfW-Sonderprogramm 2020</b>	- 12 -
<b>KfW-Schnellkredit (ab 11 Beschäftigten)</b>	- 13 -
<b>Bürgschaftsprogramm der LfA Förderbank Bayern</b>	- 15 -
<b>Unterstützung der apoBank bei Liquiditätsbedarf</b>	- 16 -
<b>BMW-Förderung von Beratungskosten für KMU und Freiberufler</b>	- 17 -
<b>Steuererleichterungen – steuerlicher Verlustrücktrag als Liquiditätshilfe</b>	- 18 -
<b>Steuererleichterungen – Lohnsteuer</b>	- 19 -
<b>Steuererleichterungen - Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer</b>	- 20 -
<b>Steuererleichterungen - Gewerbe-, Lohn-, Kapitalertragsteuer</b>	- 21 -
<b>Steuererleichterungen – Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen</b>	- 22 -
<b>Steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte</b>	- 23 -
<b>Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Monate März, April und Mai</b>	- 24 -
<b>Stundung/Ratenzahlung des VBG-Beitragsbescheides 2019</b>	- 25 -
<b>Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen</b>	- 26 -
<b>Schutz bei Zahlungsverzug während der Corona-Krise</b>	- 27 -
<b>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht</b>	- 28 -
<b>Grundsicherung</b>	- 29 -
<b>Entschädigung vom Staat bei Quarantäne</b>	- 30 -

# Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 28.04.2020

- 2 -

<b>Kündigungsschutz von Mieterinnen und Mietern</b>	- 31 -
<b>Anpassung des Elterngeldes</b>	- 32 -
<b>Notfall-Kinderzuschlag Bund</b>	- 33 -
<b>Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber in Ausnahmefällen</b>	- 34 -
<b>Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung</b>	- 35 -
<b>Leichtere Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt</b>	- 36 -

## **Soforthilfe Corona**

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme in Bayern ermöglicht ab dem 31. März 2020 höhere Zahlungen.

Anträge auf die Corona-Soforthilfe des Freistaates Bayern und der Bundesregierung können ab dem 31. März 2020 über ein kombiniertes Online-Formular gestellt werden. Anträge per PDF oder per Post können nicht mehr bearbeitet werden.

Nach der Eingabe der Anzahl der Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm automatisch, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.

Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landes-programms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag und kreuzen Sie dies bitte im Antragsformular an. Sollten Sie bereits eine Soforthilfe nach dem bayerischen Programm erhalten oder einen Antrag nach der bayerischen Soforthilfe gestellt haben, ist es wichtig, dass Sie in dem neuen elektronischen Antrag nicht den Differenzbetrag zwischen bislang beantragter oder erhaltener Soforthilfe beantragen, sondern den Gesamtbetrag Ihres seit dem 11. März 2020 entstandenen Liquiditätsengpasses. Bewilligt und ausbezahlt wird Ihnen dann der Differenzbetrag.

Weitere Informationen, das elektronische Antragsformular sowie die Kontaktdaten für den Antrag finden Sie auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums unter folgendem Link: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

## **Im Einzelnen zu den Soforthilfeprogrammen des Freistaats Bayern und des Bundes:**

### **Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung bis 31.12.2020 –**

Ab 31.03.2020: Erhöhung der Fördersummen, Verzicht auf Vermögensprüfung bei bis zu zehn Mitarbeitern; Ab 20.04.2020 auch für Landwirtschaftsbetriebe mit Primärproduktion und wirtschaftlich tätige Körperschaften des Non-Profit-Sektors

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an gewerbliche Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) mit Sitz in Bayern richtet. Ab 20. April 2020 können auch Landwirtschaftsbetriebe mit Primärproduktion und wirtschaftlich tätige gGmbHs (z. B. Bildungseinrichtungen, Vereinscafés, Jugendzentren, Pflegeeinrichtungen, Frauenhäuser) mit mehr als 10 Beschäftigten Soforthilfe erhalten. Wichtig: Eine Antragseingabe vor dem 20. April 2020 führt systembedingt zur Ablehnung.

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind. Die Soforthilfe wird zur Überwindung der existenzgefährdenden Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Bei bis zu zehn Mitarbeitern wird auf eine Vermögensprüfung verzichtet.

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden. Für weitere Informationen zum Liquiditätsengpass:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/Corona-Soforthilfen-f%C3%BCr-Unternehmen.jsp>

# Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 28.04.2020

- 5 -

Die einmalige Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter und beträgt ab dem 31.03.2020:

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Die Soforthilfe ist mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden De-minimis-Beihilfen kumulierbar. Dies gilt jedoch nicht für die Corona-Soforthilfen von Bund (s.u.) und Land. Hier kann jeweils nur ein Programm in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/Corona-Soforthilfen-f%C3%BCr-Unternehmen.jsp>

## **Soforthilfeprogramm Bund bis 31. Mai 2020**

Die Hilfe betrifft vor allem laufende Betriebskosten wie zum Beispiel Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten. Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent-VZÄ) mit inländischer Betriebsstätte. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

# Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 28.04.2020

- 7 -

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (VZA):

- Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten (VZA) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 9.000 Euro erhalten. Die Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate;
- Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigte (VZA) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt bis zu 15.000 Euro erhalten. Die Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.
- Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtvertrag von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.

Die Soforthilfe ist nicht zurückzuzahlen. Wer es bekommt, muss die Zahlung allerdings später als Einnahme bei der Steuererklärung angeben. Die Soforthilfe ist mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden De-minimis-Beihilfen kumulierbar. Dies gilt jedoch nicht für die Corona-Soforthilfen von Bund (s.o.) und Land. Hier kann jeweils nur ein Programm in Anspruch genommen werden.

Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird der Zuschuss wohl gewinnwirksam berücksichtigt.

Weitere Informationen: Kurzfakten zu Corona Soforthilfe Bund unter <https://www.freieberufe-bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/Kurzfakten-zu-Corona-Soforthilfen.pdf>

## **Kurzarbeitergeld – Erleichterungen bis zum 31. Dezember 2020**

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben. Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden hierzu erleichtert. Nun reicht es, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden soll verzichtet werden. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Die aktuell geltende Bezugsfrist von 12 Monaten ist auf bis zu 21 Monate ausgeweitet worden, längstens allerdings bis zum 31. Dezember 2020. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Arbeitgeber sowie die Betriebsvertretung. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. hat auf Wirtschaftsseite in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit die Beratung für Unternehmen zur Kurzarbeit übernommen. Weil immer wieder Schwierigkeiten bei der Anzeige von Kurzarbeit und der Gewährung von Kurzarbeitergeld auftreten, stellt die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft Video-Tutorials zur Verfügung:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Videotutorials-Kurzarbeitergeld.jsp>

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/index.jsp>

Einen Frage-Antwort-Katalog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden Sie unter

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=9)



## **Zuverdienst bei Kurzarbeit**

Bestimmte Branchen und Berufe sind in der Krise für das öffentliche Leben, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu gehören insbesondere das **Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken** aber auch die Landwirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln.

Da in Branchen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, der Sicherheit und der Versorgung Menschen unabdingbar sind, mit Personalengpässen gerechnet wird, sollen Anreize geschaffen werden, dass z. B. Erwerbstätige die aktuell in Kurzarbeit sind, eine vorübergehende Beschäftigung in diesen Bereichen aufnehmen.

Es muss also sichergestellt sein, dass ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Durch den im neuen § 421c SGB III geregelten vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in system-relevanten Bereichen aufzunehmen.

Hierzu soll die vollständige Anrechnung von Entgelt aus einer Beschäftigung während Kurzarbeit auf das Kurzarbeitergeld vorübergehend (vom 01. April bis 31. Oktober 2020) ausgesetzt werden. Die Regelung soll nur für neu aufgenommenen Beschäftigten in systemrelevanten Branchen und Berufen gelten. Die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen orientiert sich dabei an der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

## **Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern (Schnellkredit, Universalkredit, Akutkredit)**

### **LfA-Schnellkredit (bis 10 Beschäftigte)**

Die Bayerische Staatsregierung hat am 07. April 2020 einen LfA-Schnellkredit für Kleinunternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten beschlossen. Der Schnellkredit ergänzt die aus Anlass der Corona-Krise bereits erlassenen Hilfsprogramme. Bei dem Schnellkredit wird die Hausbank zu 100 Prozent von der Haftung freigestellt. Es wird ein einheitlicher Darlehenszins von derzeit 3 Prozent p.a. erhoben.

Während bei den geltenden Krediten die durchleitenden Banken und Sparkassen die weitere Entwicklung des Unternehmens prüfen und eine Zukunftsprognose abgeben müssen, erfolgt die Kreditvergabe beim LfA-Schnellkredit allein aufgrund vergangenheitsbezogener Daten:

- Das Unternehmen muss im Jahr 2019 bereits Umsatz gemacht haben.
- Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Das Unternehmen muss 2019 einen Gewinn erwirtschaftet haben.
- Weiter prüft die Bank die Zahl der im Unternehmen Beschäftigten.

Die Darlehenshöchstbeträge betragen:

- Unternehmen mit ein bis fünf Mitarbeitern bis zur Höhe von drei Monatsumsätzen des Jahres 2019, höchstens 50.000 Euro
- Unternehmen mit sechs bis zehn Mitarbeitern bis zur Höhe von drei Monatsumsätzen des Jahres 2019, höchstens 100.000 Euro.

Für weitere Informationen:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

[https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt\\_corona-schutzschirm-kredit.pdf](https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_corona-schutzschirm-kredit.pdf)

Für kleine Unternehmen ab 11 Mitarbeitern stellt die KfW ein Schnellkredit-Programm zur Verfügung. Informationen hierzu weiter unten.

## **LfA-Universal-, Akutkredit**

Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann. Mit den Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Weiter wird ein Akutkredit (bis 2 Millionen Euro) bei Liquiditätsschwierigkeiten für Unternehmen mit bis zu 500 Millionen Euro Umsatz angeboten, um Zahlungsfähigkeit zu erhalten, kurzfristige Verbindlichkeiten umzuschulden und für Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen. Die Hausbank muss Konsolidierungsmaßnahmen mittragen. Bei coronabedingten Liquiditätsschwierigkeiten wird auf das Konsolidierungskonzept verzichtet. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der LfA beantworten Mitarbeiter der Task Force der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Universalkredit:

[https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt\\_universalkredit.pdf](https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_universalkredit.pdf)

Akutkredit:

[https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/produktmerkblaetter/merkblatt\\_akutkredit.pdf](https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/produktmerkblaetter/merkblatt_akutkredit.pdf)

## **Darlehensprodukte der KfW KfW-Sonderprogramm 2020**

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Im KfW-Sonderprogramm 2020 wurde die Laufzeit der Kredite auf bis zu sechs (statt bisher bis zu fünf) Jahre, für Kredite bis zu 800.000 Euro sogar bis zu 10 Jahre verlängert. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um Zuschüsse handelt. Die KfW weitet entsprechend die bestehenden Programme aus, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern und die Instrumente für mehr Unternehmen verfügbar zu machen. Insbesondere werden die Bedingungen für den KfW-Unternehmer-Kredit, den ERP-Gründerkredit – Universell sowie den KfW Kredit für Wachstum angepasst.

(KfW-Sonderprogramm 2020 (Programmnummern 037/047/075/076/855))

Für weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004517\\_F\\_Erg%C3%A4nzende\\_Angaben\\_Coronahilfen.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004517_F_Erg%C3%A4nzende_Angaben_Coronahilfen.pdf)

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der KfW ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Nähere Informationen zu den Programmen der KfW finden Sie

- online unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> sowie
- unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539-9001

## **KfW-Schnellkredit (ab 11 Beschäftigten)**

Der **KfW Schnellkredit** ergänzt die bereits vorhandenen KfW Hilfsprogramme und richtet sich an Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, welche durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind. Die über diesen Kredit erhaltenen Mittel können für Anschaffungen und laufende Kosten eingesetzt werden.

Die Kredithöhe beträgt:

- bei Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern höchstens 500.000 Euro,
- bei Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern höchstens 800.000 Euro.

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 10 Jahre. Es kann eine tilgungsfreie Zeit von bis zu 2 Jahren eingeräumt werden. Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos. Im Interesse einer schnellen Kreditbewilligung nimmt die KfW dabei keine Risikoprüfung vor. Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Ein Wechsel vom KfW-Schnellkredit 2020 zum KfW Sonderprogramm 2020 (Programmnummern 037/047/075/076/855) ist möglich, umgekehrt ist ein Wechsel ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder gewährt werden. Bei einer Kumulierung mit diesen Zuschüssen ist die Obergrenze von 800.000 EUR je Unternehmen einzuhalten.

Unternehmen dürfen während der Kreditlaufzeit keine Gewinne oder Dividende ausschütten. Möglich sind aber marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Für weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

# Überblick über finanzielle Hilfsmaßnahmen für die Freien Berufe: Stand 28.04.2020

- 14 -

Für kleinere Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern wurde in Bayern ein entsprechendes Schnellkredit-Programm der LfA Förderbank aufgelegt (s.o.).

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der KfW ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Nähere Informationen zu den Programmen der KfW finden Sie unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539-9001 oder online unter online unter

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

## **Bürgschaftsprogramm der LfA Förderbank Bayern**

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden. Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Die Bürgschaftsübernahme erfolgt bis zu 80 % der Darlehenssumme. Die laufende Bürgschaftsprovision beträgt 1 % bzw. 2 %. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 30 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Der maximale Bürgschaftssatz wird – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 90 Prozent des Kreditbetrages angehoben. Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie bei Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro. Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.

Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank. Für weitere Informationen:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

[https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/produktmerkblaetter/merkblatt\\_buergschaft.pdf](https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/produktmerkblaetter/merkblatt_buergschaft.pdf)

und

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

## **Unterstützung der apoBank bei Liquiditätsbedarf**

Covid-19 führt zu Verwerfungen in allen Branchen. Auch Praxen und Apotheken können die Auswirkungen zu spüren bekommen, wenn Mitarbeiter ausfallen oder Lieferengpässe eintreten. Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank (apoBank) unterstützt ab sofort ihre Kunden bei Liquiditätsbedarf, der durch die Corona-Epidemie ausgelöst wurde. Bei Liquiditätsengpässen, welche durch die Corona-Krise verursacht wurden, steht die Bank ihren Mandanten mit einer - für den Mandanten günstigen - temporären Erhöhung der Kontokorrentkreditlinie (Betriebsmittelkredit) zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich hierzu bei Ihrem apoBank-Ansprechpartner. Weitere Informationen: <https://www.apobank.de/corona>



## **BMWi-Förderung von Beratungskosten für KMU und Freiberufler**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert Beratungskosten für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Wert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Das Ziel dabei ist, den Unternehmen die Chance zu geben, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen. Dazu wurde die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows ergänzt.

Die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an

- Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Der Antrag ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen.

Näheres zum Förderprogramm, den Förderauflagen und zur Antragstellung unter [https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html)

## **Steuererleichterungen – steuerlicher Verlustrücktrag als Liquiditätshilfe**

Unternehmen, die in diesem Jahr aufgrund der Pandemie mit einem Verlust rechnen, können als Liquiditätshilfe eine Erstattung von für 2019 gezahlten Vorauszahlungen beantragen. Das geschieht auf Basis von § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG.

Dafür können von der Corona-Krise betroffene einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die mit einem Verlust rechnen, einen pauschalen Verlustrücktragsbetrag ermitteln. Dabei werden Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet und eine errechnete Überzahlung erstattet.

Für weitere Informationen:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/St\\_euerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/St_euerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.html)

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/Corona-pauschaler-Verlustr%C3%BCcktrag.jsp>

## **Steuererleichterungen – Lohnsteuer**

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe der vierteljährlichen oder monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Für weitere Informationen:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Waehrend-der-corona-krise.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Waehrend-der-corona-krise.html)

## **Steuererleichterungen - Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer**

Fällige Steuerzahlungen werden - soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können - auf Antrag befristet zinsfrei gestundet, zunächst für drei Monate. In solchen Fällen können die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge auf Stundung stellen. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Daneben kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlungen angepasst (gekürzt) werden, wenn die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als die im Vorjahr.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge soll bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Das gilt für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern.

Soweit daneben pandemiebedingt Probleme bestehen, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, sollen die bayerischen Finanzämter mit Anträgen auf Fristverlängerungen wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch verfahren.

Ansprechpartner für Sie und alle Ihren Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen ist Ihr zuständiges Finanzamt. Den Antrag auf zinslose Stundung bzw. Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen können Sie postalisch als auch per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) einreichen. Sie finden den Antrag unter dem Link [https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen\\_aufgrund\\_der\\_Auswirkungen\\_des\\_Coronavirus.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf)

Weitere Informationen:

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere\\_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt)

vbw- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/index.jsp>

## **Steuererleichterungen - Gewerbe-, Lohn-, Kapitalertragsteuer**

Für Stundungs- und Erlassanträge zur **Gewerbsteuer** ist immer die Kommune der Ansprechpartner. Die Kürzung von Vorauszahlungen kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Die Kommune wird bei Kürzungen vom Finanzamt verständigt.

Sie finden den Antrag unter dem Link

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen\\_aufgrund\\_der\\_Auswirkungen\\_des\\_Coronavirus.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf)

**Lohnsteuer** und **Kapitalertragsteuer** können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht allerdings die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Ein Formular zur Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gibt es nicht.

## **Steuererleichterungen – Rückzahlung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen**

Bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 werden auf Antrag wieder zurückgezahlt. Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung, den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Praktischer Hinweis zur Antragstellung:

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen.

Ansprechpartner für formlose Anträge ist das zuständige Finanzamt.

Eine Anleitung zum Erstattungsverfahren stellt die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft zur Verfügung:

[https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Anleitung\\_Umsatzsteuersondervorauszahlung.pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Anleitung_Umsatzsteuersondervorauszahlung.pdf)

## **Steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte**

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Damit erkennt die Bundesregierung die besondere Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise an. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

Für weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html>

## **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Monate März, April und Mai**

Bei finanziellen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Corona-Krise besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beantragen. Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind. Die Erleichterung der Stundung soll zunächst auf die Monate März, April und Mai begrenzt werden. Der Antrag ist direkt bei der zuständigen Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle zu stellen. Leider ist eine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle nicht möglich, das heißt, Sie müssen bei jeder einzelnen Krankenkasse den entsprechenden Antrag stellen. Die Beitragsstundung kann per E-Mail bei der Kranken-kasse beantragt werden.

Frist für die Stellung des Antrags auf Beitragsstundung bei den Krankenkassen bzw. Einzugsstellen ist der 27. April 2020. Fristversäumnisse werden derzeit zwar kulant gehandhabt, stellen Sie dennoch schnellstmöglich den Antrag.

Weitere Informationen sowie eine Antragsvorlage stellt Ihnen die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft zur Verfügung unter <https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Finanzierung-Soforthilfen/Stundung-von-Sozialversicherungsbeitr%C3%A4gen.jsp>



## **Stundung/Ratenzahlung des VBG-Beitragsbescheides 2019**

Da bundesweit umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen werden, die einen Großteil der Arbeitswelt in erheblichem Maße vorübergehend einschränken und sich die Krise zudem auf die Konjunktur in Deutschland insgesamt auswirkt, weist die VBG auf die Erleichterungen für die Zahlung der Beiträge hin: Für Unternehmen, die aus wirtschaftlichen Gründen Beiträge nicht in einer Summe zur Fälligkeit begleichen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung/ Stundung zu stellen. Im Interesse der anderen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler darf die VBG gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Den Beitragsbescheid erhalten alle Mitgliedsunternehmen voraussichtlich im April. Der Antrag auf Stundung/Ratenzahlung kann gestellt werden, sobald Ihnen der Beitragsbescheid für 2019 vorliegt.

Informationen zum Antrag selbst erhalten Sie unter:

[http://www.vbg.de/DE/1\\_Mitgliedschaft\\_und\\_Beitrag/2\\_Beitrag/1\\_Ihr\\_Beitrag/Beitragsbescheid/beitragsbescheid\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/2_Beitrag/1_Ihr_Beitrag/Beitragsbescheid/beitragsbescheid_node.html)

## **Stundung von Verbraucherdarlehensverträgen**

Bei Darlehen stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallenden, üblicherweise monatlich zu erbringenden, Zins- und Tilgungsleistungen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320\\_FAQ\\_Stundung.pdf;jsessionid=6B461CDE6E8999D59722C97332BC2086.1\\_cid289?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Stundung.pdf;jsessionid=6B461CDE6E8999D59722C97332BC2086.1_cid289?_blob=publicationFile&v=2)

## **Schutz bei Zahlungsverzug während der Corona-Krise insbesondere bei laufenden Verträgen über Energie, Wasser und Kommunikation**

Zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Kleinunternehmen wurde vorübergehend für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung geschaffen, soweit sie ihre Leistungspflichten wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht erfüllen können. Damit wird für die Betroffenen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung wie Strom oder Telekommunikation nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, sollen gesetzlich um drei Monate gestundet werden, wenn der Schuldner infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate weiterabzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320\\_Corona\\_FH.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html)

## **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Es wird eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betriebe geschaffen, die wirtschaftliche Schäden infolge der Corona-Pandemie erleiden.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, gibt es Haftungs-erleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife.

Es werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. September 2020 befristet gelten und kann im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Für weitere Informationen:

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032520\\_FAQ\\_Insolvenz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032520_FAQ_Insolvenz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Kleinunternehmer und Solo-Selbständige (SGB II) sowie ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen und auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen (SGB XII) leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaufschlag gesichert werden - der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Es gelten folgende Erleichterungen bis zum 30. Juni 2020:

- Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Kinderzuschlag als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung finden Sie unter

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

## **Entschädigung vom Staat bei Quarantäne**

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot/ einer Absonderung unterliegt und einen Verdienstaufschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Wenn das Gesundheitsamt also Menschen wegen des Corona-Virus unter Quarantäne nimmt, gibt es für den Ausfall von Arbeitslohn oder von Umsatz bei Selbständigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung. Das ist im Infektionsschutzgesetz geregelt ( § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG). Der Anspruch auf Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag ( § 56 Abs. 2 S. 1 IfSG).

Der Arbeitgeber muss für die ersten sechs Wochen die Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstaufschlags (netto) auszahlen und erhält sie auf Antrag von der zuständigen Regierung zurück. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde. In diesem Fall ist keine Kostenerstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bzw. über die Umlageversicherung U1 möglich.

Bei Selbständigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens (Paragraph 15 Sozialgesetzbuch IV), bei Heimarbeitern gilt der Monatsdurchschnitt des letzten Jahreseinkommens. Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der zuständigen Regierung.

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Für weitere Informationen, der zuständigen Regierung und zum Antrag selbst:

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>

## **Kündigungsschutz von Mieterinnen und Mietern**

Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Für mehr Informationen:

[https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320\\_FAQ\\_Miete.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320_FAQ_Miete.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

## **Anpassung des Elterngeldes**

Damit Eltern, die in der Corona-Krise die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr einhalten können, keine Nachteile haben, wird das Elterngeld angepasst. Das teilte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 7. April 2020 mit. Vorgesehen sind: (1) Anpassungen beim Elterngeld für Eltern, die in sogenannten „systemrelevanten“ Berufen arbeiten. Da sie jetzt besonders gebraucht werden, können sie ihre Elterngeldmonate aufschieben. (2) Eltern sollen den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Krise aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. (3) Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I wegen Corona reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

Für mehr Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung>



## **Notfall-Kinderzuschlag Bund**

Mit dem Notfall-Kinderzuschlag (KiZ) sollen Familien mit kleinen Einkommen und Verdienstausfällen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2020 unterstützt werden. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für Ihre gesamte Familie reicht. Der Notfall-KiZ beträgt bis zu 185 Euro pro Kind monatlich. Bisher war das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate die Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen.

Mit dem KiZ-Lotsen können Sie prüfen, ob Sie den Kinderzuschlag bekommen können.  
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Den Notfall-KiZ können Sie ab 01. April 2020 bei der Bundesagentur für Arbeit online beantragen, so müssen Sie den Antrag nicht persönlich in der Familienkasse abgeben.  
<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/einstieg>

Für weitere Informationen:  
<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

## **Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber in Ausnahmefällen**

Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, sind seit Montag, 16. März 2020, alle Schulen und Kindertagesstätten – voraussichtlich bis einschließlich 19. April – in Bayern geschlossen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ihrem Arbeitsplatz fernbleiben, ohne dass sie weniger Lohn bekommen. Voraussetzung ist, dass es keine anderen Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt, zum Beispiel Ehepartner oder andere Eltern in der Nachbarschaft. Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Die Möglichkeit zur Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung ist jedoch auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html>

## **Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung**

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und daher nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen. Voraussetzung dafür ist,

- dass die erwerbstätigen Eltern ihre Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.),
- dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind.

Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres.

Für weitere Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung>

## **Leichtere Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt**

Auch die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden. Das geltende Recht sieht Beschränkungen vor, wenn neben der Rente hinzuverdient wird. Das könnte diejenigen, die in der aktuellen Situation mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, an ihrem Einsatz hindern. Nun können im Jahr 2020 statt bisher 6.300 Euro 44.590 Euro hinzuverdient werden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

Für weitere Informationen:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>